



Begründung:

Gemäß § 84 Abs. 1 i.V.m. § 55 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) können spätestens zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl bei dem für das Wahlgebiet zuständigen Wahlleiter erhoben werden.

Die Wahlprüfung obliegt nach § 90 BbgKWahlG der neugewählten Stadtverordnetenversammlung. Laut § 84 Abs. 1 i.V.m. § 56 BbgKWahlG entscheidet sie über die Wahleinsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen. Sie verhandelt und beschließt hierüber in öffentlicher Sitzung.

Das Wahlergebnis zur Wahl des Ortsbeirates Blindow wurde am 12.10.2019 im Amtsblatt der Stadt Prenzlau bekannt gemacht. Die Frist für das Einlegen von Einsprüchen gegen die Gültigkeit der Wahl ist am 27.10.2019 abgelaufen. Es wurden keine Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl des Ortsbeirates Blindow erhoben. Die möglichen Entscheidungen sind gemäß § 84 Abs. 1 i.V.m. § 57 BbgKWahlG vorgegeben. Da keine Einsprüche vorliegen, ist die in § 57 Abs. 1 Nr. 1 BbgKWahlG vorgegebene Entscheidungsvariante maßgeblich:

“Einwendungen gegen die Wahl des Ortsbeirates Blindow liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig.“

Maren Schön

Wahlleiterin

Abgestimmt mit:

Gerald Buth

Justiziar